

Anlage A**Ärztliche Untersuchungen der Schwangeren gemäß § 3 EKPUV**

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchungen der Schwangeren sind insbesondere folgende Daten zu erheben:

Erste Schwangerenuntersuchung (bis SSW 16)

- ausführliche Anamnese der Schwangeren inklusive Angaben zu vorausgegangenen Schwangerschaften und Entbindungen
- ausführliche Anamnese der familiären und eigenen Vorbelastungen
- Erhebung von mütterlichen und kindlichen Risikofaktoren inklusive Angaben zu besonderen Befunden (gemäß Anlage 1 EKPG)
- Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustandes der Schwangeren (insbesondere Gewicht, Blutdruck, Harn, Vaginalsekret)
- gynäkologische Untersuchung (Vaginalbefund); wenn auffällig: Abklärung einer Genitalverstümmelung (FGM)
- Information zu Schwangerschaft und Gesundheitsförderung/Prävention sowie allfällige weitere Veranlassungen
- Information über Notwendigkeit weiterer Untersuchungen

Erste Labormedizinische Untersuchung (bis SSW 16)

- Blutgruppenserologie (ausgenommen bei Vorliegen eines Originalbefundes):
 - ☐ Bestimmung der Blutgruppe und des Rhesusfaktors sowie Antikörper-Suchtest
- Infektionsserologie:
 - ☐ HIV Kombitest
 - ☐ Lues Reaktion
 - ☐ Röteln-Antikörper
- Toxoplasmosetest mit Wiederholungsuntersuchungen bei negativem bzw. abklärungsbedürftigem (z.B. nicht erhobenen) Titer, ausgenommen bei Vorliegen eines Originalbefundes über einen eindeutig positiven Titer
- Blutbild:
 - ☐ Leukozytenanzahl
 - ☐ Granulozyten
 - ☐ Lymphozyten
 - ☐ Monozyten
 - ☐ Eosinophile und Basophile Granulozyten
 - ☐ Erythrozytenanzahl
 - ☐ Hämatokrit
 - ☐ Hämoglobin
 - ☐ MCH
 - ☐ MCV
 - ☐ Thrombozyten
- klinisch-chemische Parameter:
 - ☐ TSH
 - ☐ oGTT (bei erhöhtem Risiko der Schwangeren)
 - ☐ Harnbefund

Zweite (SSW 18 bis 22), dritte (SSW 24 bis 28), vierte (SSW 30 bis 34) und fünfte Schwangerenuntersuchung (SSW 35 bis 38)

- Zwischenanamnese und Besprechung von Befunden und/oder Auffälligkeiten

- Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustandes der Schwangeren (insbesondere Gewicht, Blutdruck, Harn, B-Streptokokken im Rahmen der fünften Schwangerenuntersuchung)
- Erhebung von mütterlichen und kindlichen Risikofaktoren inklusive Angaben zu besonderen Befunden (gemäß Anlage 1 EKPG)
- gynäkologische Untersuchung (Vaginalbefund)
- Information zu Schwangerschaft und Gesundheitsförderung/Prävention sowie allfällige weitere Veranlassungen
- Information über Notwendigkeit weiterer Untersuchungen

Zweite Labormedizinische Untersuchung (SSW 24 bis 28)

- Antikörper-Suchtest
- Infektionsserologie:
 - ☐ HBS Antigen
- Blutbild:
 - ☐ Leukozytenanzahl
 - ☐ Granulozyten
 - ☐ Lymphozyten
 - ☐ Monozyten
 - ☐ Eosinophile und Basophile Granulozyten
 - ☐ Erythrozytenanzahl
 - ☐ Hämatokrit
 - ☐ Hämoglobin
 - ☐ MCH
 - ☐ MCV
 - ☐ Thrombozyten
- Toxoplasmostest Kontrolluntersuchungen bei negativem Vorbefund (letzte Kontrolle nach SSW 32)
- klinisch-chemische Parameter:
 - ☐ oGTT
 - ☐ Harnbefund
- Bestimmung des fetalen Rh-Faktors bei Rh-negativen Schwangeren

Allgemein- und familienmedizinische Untersuchung gemäß § 5 EKPUV (SSW 14 bis 20)

Im Rahmen der allgemein- und familienmedizinischen Untersuchung sind insbesondere folgende Untersuchungen durchzuführen bzw. Daten zu erheben:

- Anamnese und Besprechung von Befunden und/oder Auffälligkeiten
- Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustandes der Schwangeren
- Information über Notwendigkeit weiterer Untersuchungen

Gesundheitsgespräch gemäß § 6 EKPUV (SSW 14 bis 20)

Im Rahmen des Gesundheitsgesprächs sind insbesondere folgende Beratungen durchzuführen bzw. Daten zu erheben:

- Psychische Belastungen
- Psychosoziale Belastungen
- Sozioökonomische Belastungen
- Sozialanamnestisches Gespräch

Ultraschalluntersuchungen der Schwangeren gemäß § 4 EKPuv

Im Rahmen der Ultraschalluntersuchungen sind insbesondere folgende Daten zu erheben:

Erste Ultraschalluntersuchung (SSW 8 bis 16)

- Ultraschalluntersuchungen der Schwangeren werden entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchgeführt und beinhalten insbesondere
 - ☐ Bestimmung des Geburtstermins laut Ultraschall
 - ☐ Beurteilung der Gestation
- Information über Notwendigkeit weiterer Untersuchungen

Zweite Ultraschalluntersuchung (SSW 18 bis 22)

- Ultraschalluntersuchungen der Schwangeren werden entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchgeführt und beinhalten insbesondere
 - ☐ Beurteilung der Gestation
 - ☐ Biometrie des Fötus bzw. der Feten
- Information über Notwendigkeit weiterer Untersuchungen

Dritte (SSW 30 bis 34) und vierte (SSW 35 bis 38) Ultraschalluntersuchung

- Ultraschalluntersuchungen der Schwangeren werden entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft durchgeführt und beinhalten insbesondere
 - Beurteilung der Gestation
 - Biometrie und Lage des Fötus bzw. der Feten
- Information über Notwendigkeit weiterer Untersuchungen

Hebammenberatungen gemäß § 7 EKPuv

Im Rahmen der Hebammenberatungen sind insbesondere folgende Beratungen durchzuführen bzw. Daten zu erheben:

Erste Hebammenberatung (SSW 14 bis 20)

- Beratung und Information insbesondere über den Verlauf von Schwangerschaft, Geburt sowie über Stillen
- Eingehen auf das psychosoziale Umfeld der Schwangeren
- Information über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten

Zweite Hebammenberatung (SSW 24 bis 34)

- Beratung und Information insbesondere über gesundheitsförderndes und präventives Verhalten, Wochenbett und Stillzeit sowie frühe Kindheit
- Eingehen auf das psychosoziale Umfeld der Schwangeren
- Erhebung psychosozialer und sozioökonomischer Belastungen
- Information über weiterführende Unterstützungsmöglichkeiten

Elternberatung gemäß § 8 EKPuv (ärztlich festgestellte Schwangerschaft bis Vollendung 1. LJ Kind)

Im Rahmen der Elternberatung ist insbesondere über folgende Themen zu informieren:

- Information/Beratung über arbeitsrechtliche und finanzielle Bedingungen
- Information/Beratung über Themen zur Erwerbstätigkeit und Vereinbarkeit
- Information/Beratung über Themen zur Elternschaft

